

## **Mindestanforderungen an Teststellen**

### **SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Schnelltests gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 der Coronavirus-Testverordnung**

Für den Betrieb eines Testzentrums sind infektions- und arbeitsschutzrechtliche einschließlich der entsprechenden Corona-Testverordnung sowie medizinerrechtliche Vorschriften zu beachten. Im Folgenden sind die Mindestanforderungen zusammengefasst.

#### **Anforderung an Räumlichkeiten und Infrastruktur**

- Die Größe der Räumlichkeiten muss dem zu erwartenden Testaufkommen entsprechend bemessen sein.
- Die Räumlichkeit muss barrierefrei oder zumindest barrierearm sein.
- Regelmäßige Lüftung (mindestens alle 30 min).
- Im Wartebereich und beim Check-in muss ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden (Mitglieder eines Hausstandes ausgenommen). Ein Verfahren zur Terminvergabe kann das Erfordernis eines Wartebereichs reduzieren und insoweit empfehlenswert sein.
- Der Wartebereich muss vom Testbereich abgetrennt sein und mindestens einen Sichtschutz zum Testbereich haben.
- Der Testbereich muss genügend Arbeitsfläche für die Durchführung der Tests sowie die Bereitstellung der dazugehörigen Materialien zur Verfügung haben. Auch hier ist die Abstandsregel zu beachten.
- Es sind Sammelbehälter für Abfall mit dickwandigem Müllsack oder Doppelsack-Methode vorzuhalten. Diese sind regelmäßig auszutauschen.

#### **Aushänge und Arbeitsanweisungen**

- Richtige Nutzung persönlicher Schutzausrüstung
- Hygienemaßnahmen und Desinfektion des Arbeitsplatzes
- Sachgerechte Probenahme (gemäß Standards s.u.)
- Verhalten von Kunden zur Hygiene, Abstandeinhalten und Wegführung
- Verhalten und gesamtes Prozedere nach festgestelltem positivem Test einschließlich Dokumentation und anschließender Abnahme eines PCR-Test für getestete Personen (Quarantäne) und Testpersonal (Wechsel der gesamten Schutzausrüstung)

#### **Personelle Ausstattung**

Die Betreiberin/der Betreiber muss zuverlässig im Sinn des Gewerberechts sein und über Erfahrungen/Qualifikationen verfügen, die erwarten lassen, dass sie/er eine Einhaltung dieser Standards gewährleisten kann. Verfügt sie oder er nicht über eine Ausbildung in einem Gesundheitsberuf (Arzt,

Apotheker, sonstige fachkundige Person<sub>1</sub>), muss eine entsprechende Expertise durch andere Beschäftigte oder mindestens durch eine Kooperationsvereinbarung einbezogen werden

(<sub>1</sub>fachkundig sind Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung und Berufserfahrung im Bereich der Humanmedizin sowie des Gesundheits- und Rettungswesens. Z. B. Ärzt\*Innen, Gesundheits- und Krankenpfleger\*Innen, Medizinisch-technische(r), Anästhesietechnische(r), Chirurgisch-technische(r), Operationstechnische(r), oder Rettungsassistent\*In oder sonstige Personen, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung haben)

#### **Umfang der Schulung (§ 12 Abs. 4 Coronavirus-Testverordnung):**

- Sicherheitsbewusstsein für Hygiene, Kenntnisse der Anatomie und Einfühlungsvermögen im Umgang mit Menschen
- Praktische Übung zur sachgerechten Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstung (richtig An-, Ablegen, Händedesinfektion, Reinigen, Entsorgen)
- Praktische Übung zur sachgerechten Anwendung der Tests (Hygienemaßnahmen, richtige Abstrichnahme sowie Auswertung, Umgang mit Abwehrreaktionen (Niesen, Husten, Kopfbewegungen)
- Der Umfang sowie die Durchführung und Beteiligung der Personen an der Schulung ist zu dokumentieren

#### **Anforderung Testdurchführung**

- Es dürfen nur die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelisteten Tests genutzt werden  
<https://antigen-test.bfarm.de/ords/f?p=110:100:2707706359864::::&tz=2:00>
- Es dürfen nur asymptomatische Personen getestet werden.
- Die Identität der zu testenden Person ist eindeutig zu prüfen (amtlicher Lichtbildausweis).
- Bei positiven Test-Ergebnissen muss eine tagesgleiche namentliche Meldung (Kopie der Bescheinigung über das Testergebnis) an das Städtische Gesundheitsamt nach § 8 Infektionsschutzgesetz erfolgen.

**Bevorzugt per Fax 07131 56-3539 oder per Post an Bahnhofstr.2 in 74072 Heilbronn.**

- Die Leistungserbringer haben der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde die Anzahl aller durchgeführten Testungen nach § 4a TestV sowie die Anzahl der positiven Testergebnisse einmal wöchentlich jeweils montags für die vorangehende Woche mitzuteilen. Bitte senden Sie hierzu die Anzahl der negativen und positiven Tests an [gesundheitsamt@heilbronn.de](mailto:gesundheitsamt@heilbronn.de)
- Der getesteten Person ist eine Bescheinigung über das Testergebnis auszuhändigen.
- Bei positivem Testergebnis ist die getestete Person darauf hinzuweisen, dass zusätzlich ein PCR-Test erforderlich ist und sie sich umgehend in Absonderung zu begeben hat. Hinweis geben, wo PCR-Testungen durchgeführt werden.

### **Insbesondere ist bei der Testdurchführung zu beachten:**

- Vorgeschriebene Reihenfolge und Ablauf zur Test-Anwendung
- Bedingungen zur Lagerung
- Temperatur der Tests bei Anwendung (Raumtemperatur!)
- Haltbarkeit der Tests
- Vom Hersteller empfohlene Testkontrollen mittels Kontrollflüssigkeit
- Bedingungen zur Auswertung des Tests (Kontrollbalken, Zeitintervall)

### **Persönliche Schutzausrüstung während der Testung**

- Händedesinfektion
- FFP2-Atemmaske oder nach Arbeitsschutzrecht zulässige vergleichbare Maske (z.B. N95/KN95)
- Schutzkittel vorne geschlossen oder flüssigkeitsdichte Schürze
- Schutzhaube oder Gesichtsschutz / Visier bzw. gleich wirksame Schutzbrille
- Einmalhandschuhe
- Reihenfolge bei An- und Ablegen beachten! <https://www.kbv.de/html/poc-test.php>

### **Hygienemaßnahmen bei der Testung**

- Händedesinfektion der zu testenden Personen und Tragen von Mundschutz (FFP-2-Maske o. ä., s. o.) bis zur Testung und danach (soweit möglich Mund weiterhin abgedeckt halten)
- Abstandseinhaltung von 1,5 m
- Nutzung persönlicher Schutzausrüstung/diese wird nur im Testbereich getragen
- Handschuhe-Wechsel nach jeder Testung
- Desinfektion des Visiers/der Schutzbrille mindestens bei jedem Auf- und Absetzen
- Kittel-/Schürzenwechsel nach erheblichem Auswurf von Sekreten der zu testenden Person oder nach Bekanntwerden einer positiven Testung
- Sachgerechte Entsorgung des genutzten Testmaterials und der PSA
- Desinfektion der Arbeitsfläche nach jeder Testung

### **Angebotszeiten**

- Das Angebot soll auf Dauer angelegt sein und eine Leistungserbringung bis zum Ende der Gültigkeit der Coronavirus-Testverordnung erwarten lassen.

- Die Teststellen sollen ein bedarfsgerechtes Angebot anbieten. Hierbei ist auch der Bedarf an Nachmittags- und Wochenendöffnungszeiten zu berücksichtigen. Kooperationen zur Bedarfsabdeckung mit weiteren Teststellen sind möglich.
- Eine dauerhafte oder vorübergehende Schließung der Teststelle ist umgehend dem Städtischen Gesundheitsamt Heilbronn anzuzeigen.

### **Weitere Testmöglichkeiten**

- Die Teststellen können unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Ausführungen auch als sog. „Drive-in“ ausgestaltet werden.
- Bei externen/mobilen Testungen in Einrichtungen etc. sind die vorstehenden Anforderungen ebenfalls entsprechend sicherzustellen.

**Im Übrigen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der DSGVO sowie die gewerberechtlichen Bestimmungen zu beachten!**

**Bei Rückfragen zur baurechtlichen Zulässigkeit wenden Sie sich bitte an das Service Center Bauen beim Planungs- und Baurechtsamt (07131 – 56 3700).**